

Stenographisches Protokoll

36. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 7. Oktober 1993

Protokollauszug

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 336) über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz) (Zahl 16 - 230) (Beilage 382)

Präsident: Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 336, über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz), Zahl 16 - 230, Beilage 382.

Ich begrüße dazu jene Landesbürger, die sich am Bürgerbegutachtungsverfahren zum Veranstaltungsgesetz beteiligt haben. Ich danke Ihnen für die wertvollen Anregungen, die alle in die Ausschlußberatungen miteinbezogen wurden und die zu zahlreichen Abänderungen der Regierungsvorlage geführt haben.

Berichterstatter ist Herr Landtagabgeordneter Glaser.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte um Ihren Bericht Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Glaser** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde der Bürgerbegutachtung unterzogen. Der Gesetzentwurf als solcher beziehungsweise die bei der Bürgerbegutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden in Ausschlußsitzungen am 9. Juni, 22. September und 5. Oktober 1993 beraten. Aufgrund der durch die Bürgerbegutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden im Ausschluß insgesamt 19 Änderungen durchgeführt. Im speziellen gab es Änderungen in den §§ 1, 3, 5, 6 und 7. Zu den §§ 9 bis 12, 15, 17, 19 bis 21 sowie zu den §§ 24 und 25.

Ich darf daher namens des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses den Antrag stellen, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland, Burgenländisches Veranstaltungsgesetz, mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Dritter Präsident **Puhm** (der den Vorsitz übernommen hat): Als erstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Ing. Wagner.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Ing. Wagner** (FPÖ): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben die gegenständliche Vorlage mehrfach beraten und diskutiert, und wir haben schließlich in den Ausschüssen auch als freiheitliche Fraktion unsere Zustimmung erteilt. Wir sind davon ausgegangen, Hohes Haus, daß mit dieser Gesetzesmaterie an sich das Formelle für das geregelt wird, was sich landauf, landab im Burgenland an Veranstaltungen abspielt, und haben nach diesen Gesichtspunkten und Überlegungen auch unsere Zustimmung erteilt.

Bei meiner Redevorbereitung zum heutigen Tagesordnungspunkt vier, wo es um die Unterstützung und Absicherung der Existenzen der burgenländischen Gastwirte geht, bin ich allerdings auf einen Entschließungsantrag des Parlaments gestoßen, einen Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Lukesch, Kiermaier, Tichy-Schreder und Schmidtmeier, also allesamt Abgeordnete von ÖVP und SPÖ, die sich in diesem Entschließungsantrag auch mit der Thematik von Veranstaltungen beschäftigt haben, und zwar zum Bericht über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Österreich 1992 betreffend die Verhandlungen mit den Ländern für eine Regelung von Zeltfesten in den Veranstaltungsgesetzen der Länder. In diesem Entschließungsantrag — leider ist er mir zu spät in die Hände gekommen — steht, und ich darf Ihnen das wörtlich zitieren „Nach der Verwaltungspraxis waren bisher entgeltliche Festveranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechtes körperschaftssteuerrechtlich nicht als Betriebe gewerblicher Art zu werten, wenn eine Dauer von vier Tagen im Jahr nicht überschritten wurde und nur an drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Aktivitäten mit den Veranstaltungen verbunden waren. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1993 einen entsprechenden Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Oktober 1980 als gesetzwidrig aufgehoben.“ — Dieser ist Ihnen ja längst bekannt. — „Mit einer Novellierung des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953 und des Umsatzsteuergesetzes 1972 soll nunmehr für die Zukunft die bisher bestehende Steuerbefreiung entgeltlicher Festveranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sichergestellt werden, sofern sie eine Dauer von vier Tagen im Jahr nicht überschreiten und nur an drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Aktivitäten mit der Veranstaltung verbunden sind und sofern von vorneherein klargestellt ist, daß die Veranstaltung einem konkreten begünstigungsfähigen Zweck gewidmet ist“.

Und dann heißt es weiter: „Derartige Feste sind ein wichtiges Element für eine funktionierende Dorfkultur. Darüberhinaus sind im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen aber auch Fragen einer übermäßigen Konkurrenzierung der gewerblichen Wirtschaft zu sehen. Darüberhinaus kann es auch zu erheblichen Lärm- und sonstigen Umweltbelastungen betroffener Anrainer kommen.“

Ing. Wagner

Um Mißverständnisse in Zukunft zu vermeiden, gleichzeitig aber eine funktionierende Dorfkultur zu sichern und den veranstaltenden Organisationen die Möglichkeit zu gewährleisten, ihren gemeinnützigen Zielsetzungen mit derartigen Veranstaltungen weiter nachzukommen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Bundesländern Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die jeweiligen Landesveranstaltungsgesetze dahingehend zu ändern, daß künftig die Anzahl von Zeltfestveranstaltungen in einer Gemeinde insbesondere unter Berücksichtigung der Gemeindegröße dergestalt geregelt wird, daß eine übermäßige Konkurrenzierung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft sowie eine unzumutbare Belästigung der Anrainer verhindert wird." Ende des Zitates.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Inhalt dieses Entschließungsantrages, der am 27. Mai 1993 im Hohen Haus beschlossen worden ist, verändert natürlich sehr wesentlich die Situation und den Informationsstand. Und es wäre, glaube ich, nicht in Ordnung und wäre auch nicht korrekt, wenn wir heute im Burgenländischen Landtag ein Gesetz verabschieden und beschließen würden und ihm die Zustimmung erteilen würden, ohne quasi den Auftrag, den der Nationalrat über die Bundesregierung an die Länder gerichtet hat, zu beachten. *(Beifall bei der FPÖ)*

Ich bin daher der Meinung, Hohes Haus, meine Damen und Herren, daß wir dieser Vorlage ohne Berücksichtigung dieses Auftrages nicht einfach unsere Zustimmung erteilen können, zumal auch deshalb — hier in diesem parlamentarischen Protokoll ist es klar ersichtlich — weil von S, V, L, ich nehme an von Sozialisten, Volkspartei und Liberale, eine entsprechende Zustimmung erteilt worden ist und die freiheitliche Fraktion davon gar nicht betroffen ist. Aber wenn ein derartiger Beschluß im Parlament gefaßt worden ist, wird es sicherlich notwendig sein, daß auch wir uns damit auseinandersetzen und beschäftigen.

Ich glaube daher, daß die Freiheitliche Partei mit ihrer Auffassung richtig liegt, wenn wir sagen und verlangen, daß wir angesichts dieses Papiers und dieses Auftrages die Vorlage nochmals überprüfen sollten, und zwar auch im Hinblick oder besonders im Hinblick auf diese Zeltfestveranstaltungen, ob diese Zeltfestveranstaltungen, um die es ja heute im Punkt vier der Tagesordnung gehen wird, tatsächlich Gegenstand von Landesveranstaltungsgesetzen sein können, sein sollen, und wenn ja, in welcher Art und Weise.

Ich beantrage daher namens meiner Fraktion, Hohes Haus, die Rückverweisung an den Rechtsausschuß und Wirtschafts- und Agrarausschuß und möchte den Damen und Herren, vor allem dem Präsidenten, meinen Antrag überreichen, der da lautet:

„Der Landtag hat beschlossen, das Burgenländische Veranstaltungsgesetz wird gemäß § 62 der Geschäftsordnung an den Rechtsausschuß, Wirtschafts- und Agrarausschuß zurückverwiesen.“

Ich ersuche angesichts der Brisanz dieser Materie um Zustimmung zu diesem freiheitlichen Entschließungsantrag. *(Beifall bei der FPÖ. — Abg. Ing. Wagner übergibt den Dritten Präsidenten Puhm den Antrag)*

Dritter Präsident **Puhm**: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Thomas.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Thomas** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mir heute beim Herauffahren gedacht, daß dieser Beschluß, so wie es den Anschein hatte in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Agrarausschusses, einstimmig zustande kommt, und daß es schon eine lange Zeit her ist, daß es einen einstimmigen Beschluß gab *(Abg. Dr. Rauter: Das stimmt doch nicht.)* abgesehen von kleineren. Aber der Klubobmann der Freiheitlichen Partei hat es wieder einmal geschafft, eine Absprungbasis zu finden. *(Abg. Kaplan: Spät, aber doch.)* Sehr spät, aber gerade noch rechtzeitig vor der Beschlußfassung, weil er glaubt, daß aufgrund eines Entschließungsantrages vom Mai dieses Jahres wir dieses Gesetz nochmals beraten müßten, obwohl wir in diesem neuen Burgenländischen Veranstaltungsgesetz auf die Materie der Zeltfeste sehr wohl eingehen. Ich weiß nicht, Herr Abgeordneter Wagner, haben Sie nur den Entschließungsantrag, den Sie verspätet von Ihrer Bundes-FPÖ bekommen haben, gelesen? *(Zwischenruf des Abg. Ing. Wagner)* Oder haben Sie vergessen, das vorliegende Gesetz zu lesen? Ich überlasse das Ihrer Beurteilung.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz gliedert sich in insgesamt zehn Abschnitte. Im Abschnitt I, der sich mit den allgemeinen Bestimmungen beschäftigt, wird festgestellt, daß es eigentlich keine Veranstaltung gibt, mit wenigen Ausnahmen, ohne daß dieses Gesetz eine entsprechende Regelung vorsieht. Die Ausnahmen, die es gibt — es sind insgesamt 17 — sind taxativ aufgezählt und ich möchte nur einige hervorheben. Es sind dies vor allem Veranstaltungen der Religionsausübung, Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten, Veranstaltungen der Bundestheater, Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, Veranstaltungen des ortsüblichen Brauchtums sowie Unterhaltungsmusik, aber auch der Betrieb von Musikautomaten ist ausgenommen. Auch die Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, damit ist zum Beispiel der Leistungsbewerb der Feuerwehren oder des Roten Kreuzes gemeint, sind ausgenommen. So gäbe es noch einige. Auch Sportveranstaltungen, wenn man von Haus aus annehmen kann, daß es sich hier um keine Gefährdung der Zuschauer handelt.

Der Abschnitt III des Gesetzes befaßt sich mit den Bewilligungen von Veranstaltungen. Für die Abhaltung eines Musikfestivals, einer Zirkusveranstaltung, von Tier-schauen mit Raubtieren et cetera, für Veranstaltungen, die demonstrativen Charakter haben, oder für eine Veranstaltung, die sich über das Gebiet von mehreren Gemeinden erstreckt, braucht man eine Bewilligung. Der Werber, der um diese Veranstaltung ansucht, muß natürlich, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,

Thomas

mindestens 19 Jahre alt sein und darf keine gerichtlichen Vorstrafen größeren Ausmaßes aufweisen, ansonsten wäre dies ein Tatbestand, um diese Veranstaltung sozusagen im Keime zu ersticken beziehungsweise die Bewilligung zu entziehen.

Meine Damen und Herren, wir unterscheiden in diesem Gesetz zwischen einer Bewilligung von Veranstaltungen und Anmeldungen. Die Anmeldung muß schriftlich spätestens eine Woche vor Beginn des Festes bei der Gemeinde eingelangt sein, und der Bürgermeister hat darüber die Bezirkshauptmannschaft in Kenntnis zu setzen.

Im ursprünglichen Entwurf hatten wir die Anmeldepflicht auch für die Abhaltung von Sportveranstaltungen. Dies ist aber aus dem Entwurf herausgenommen worden, um den Sportvereinen, den vielen Vereinen, nicht einen unnötigen bürokratischen Aufwand aufzuerlegen.

Natürlich bleibt es im Verantwortungsbereich der Sportvereine und der Vereine, für entsprechende Ordner zu sorgen. Es müssen diese auch dem Gesetz entsprechen. Es können nicht Fünfzehnjährige Ordnerdienste leisten.

Bei kleineren sportlichen Veranstaltungen, wo es nicht in die tausende und abertausende Besucherzahlen geht, ist es ohne weiteres möglich, ohne Anmeldepflicht eine solche Sportveranstaltung abzuführen.

Im § 12 dieses Gesetzes, im IV Abschnitt, ist die Veranstaltungsstätte geregelt. Hier ist im besonderen auf die behördliche und baubehördliche Genehmigung dieser Räume beziehungsweise Flächen Rücksicht zu nehmen. Nur in genehmigten Veranstaltungsräumen, wo auch die bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen getroffen sind, dürfen Veranstaltungen abgeführt werden.

Und weil vorhin der Abgeordnete Wagner das Thema der Zeltfeste aktualisiert hat: auch dazu meine Damen und Herren, ist in diesem Veranstaltungsgesetz ein entsprechender Passus vorgesehen. Für die Abhaltung eines Zeltfestes sind in Zukunft gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Ich möchte darauf hinweisen, daß die sogenannten Veranstaltungsstätten im Freien nur dann von den Bürgern benützt werden dürfen, wenn keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, verursacht wird. Es muß unbedingt eine entsprechende WC-Anlage bei solchen Festen vorhanden sein und, das ist Voraussetzung, es muß auch die Sonderbewilligung für die Standortverlegung eines konzessionierten Gastwirtes vorhanden sein. Nur unter diesen Bedingungen ist es möglich, ein Zeltfest abzuhalten. Das Festzelt selbst, meine Damen und Herren, muß eine betriebstechnische Genehmigung vom Verleiher aufweisen können, damit die Sicherheit auch entsprechend gewährleistet ist.

Die Aktivitäten der vielen Vereine in unseren Gemeinden sind zu begrüßen, das möchte ich auch sagen, (*Beifall bei der ÖVP*) aber bei der Abwicklung eines Zeltfestes soll man in Zukunft nicht auf den heimischen Gastwirt vergessen. Es gibt nur ein gemeinsames

Fest. Nur gemeinsam mit den Wirten, mit der Bevölkerung beziehungsweise mit den Vereinen kann ein entsprechender wirtschaftlicher Impuls geleistet werden. (*Beifall bei der ÖVP*)

In diesem Veranstaltungsgesetz ist auch das Aufstellen und Betreiben von Spielautomaten geregelt. War die bisherige Regelung so, daß jeder Automat ein sogenanntes Pickerl aufweisen mußte, ist in Zukunft diese Genehmigungsplakette nicht mehr erforderlich. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, daß die Kontrollorgane, Gendarmerie und Polizei, sich nur mehr auf den Datumsstempel des Pickerls konzentriert haben und es öfters, manches Mal möchte ich fast sagen absichtlich, auch beim Anbringen von Pickerln zu Verwechslungen mit dem Automat gekommen ist. Aber das Pickerl war richtig und damit ist der Betreffende dann nach Hause gegangen. Das wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Es ist auch geregelt, daß pro Veranstaltungsstätte drei Spielapparate aufgestellt werden dürfen. Die Entfernung von Hauptschulen und höheren Schulen muß mindestens hundertfünfzig Meter, gemessen nach der kürzesten Gehverbindung, betragen. Und das Aufstellen, meine Damen und Herren, von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben, das sittliche Empfinden der Spieler erheblich verletzen, und das Aufstellen von Geldspielautomaten ist verboten. Und, das muß man auch einmal in aller Deutlichkeit sagen, Geräte, bei denen der Spielerfolg ausschließlich von der Geschicklichkeit des Spielenden abhängt, mit denen keine Vermögenswerte, das heißt keine Gewinne oder Verluste erspielt werden können, gelten in Zukunft nicht als Spielapparate und können frei aufgestellt werden. Gemeint sind damit zum Beispiel Fußballtische, Billardtische, ein Pfeilwurfgerät. Das sind solche Geräte.

Hohes Haus, meine sehr geehrten Damen und Herren, dieses Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielapparaten, das Einhalten dieser Bestimmungen aber erscheint mir persönlich als das größere Problem. Es wird daher notwendig sein, daß die Gendarmeriebeamten, welche größtenteils die Kontrolle der Geräte vorzunehmen haben, auch in technischer Hinsicht auf diese am Markt befindlichen Geräte eingeschult werden. Aufgrund des fortgeschrittenen elektronischen Zeitalters kann man als Laie ein verbotenes Geldspielgerät von einem TV-Vergnügungsspielgerät fast nicht unterscheiden. Das ist das größere Problem. Das Gesetzliche schaffen wir, die Voraussetzungen schaffen wir, aber die Kontrolle wird unbedingt notwendig sein. Es wird unbedingt notwendig sein, daß die Kontrollorgane entsprechend geschult werden.

Meine Damen und Herren, durch den Beschluß dieses Gesetzes treten insgesamt zehn Verordnungen beziehungsweise Gesetze außer Kraft. Der Bogen dieser Verordnungen spannt sich vom Hofkanzleidekret vom 22. Juni 1795, in welchem erstmals das Herumziehen mit Bären verboten wurde, über das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827 beziehungsweise dem Hofkanzleidekret vom 6. Jänner 1836, mit denen die Abhaltung von Tanzmusikveranstaltungen und andere Veranstaltungen geregelt wurden bis zum Spielapparategesetz, das der Burgenländische Landtag am 7. November 1983 erlassen hat.

Konrath

Ich möchte nicht so vermessen sein und die Behauptung aufstellen, daß dieses Veranstaltungsgesetz die nächsten hundert oder zweihundert Jahre halten wird, aber ich hoffe, daß dieses moderne Veranstaltungsgesetz, in welchem besonders auf die Sicherheit und Gesundheit unserer Bürger und der Jugend Rücksicht genommen wird, auch im Hohen Haus die Zustimmung findet. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dritter Präsident **Puhm**: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Konrath.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Konrath** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wenn auch nicht Einstimmigkeit, so zeigt doch eine große Übereinstimmung des Landtages die Wichtigkeit eines modernen Veranstaltungsgesetzes für das Burgenland auf.

Vorweg ist jenen zu danken, die eine konstruktive Mitarbeit und Beiträge in dieses Gesetz eingebracht haben, denn es soll ein zeitgemäßes und einheitliches Werk werden. Es hat das Landesfeuerwehrkommando, die Bundespolizeidirektion Stellungnahmen abgegeben, und es hat private Stellungnahmen gegeben. Einige konnten wir berücksichtigen.

Bisher ist man aufgrund von zum Großteil veralteter Bestimmungen vorgegangen, was vielfach zu Problemen und Schwierigkeiten geführt hat. In Zukunft, wie wir schon gehört haben, wird zwischen bewilligungspflichtigen und anmeldungspflichtigen Veranstaltungen unterschieden werden.

Ich möchte auf die Betriebsvorschriften und die Überwachung beziehungsweise Behördenzuständigkeit näher eingehen. So ist aus meiner Sicht im § 4 sehr gut geregelt, daß bei Veranstaltungen, die in gleicher Art immer wieder durchgeführt werden und wo jedes Mal eine Bewilligung einzuholen wäre, es jetzt das vorliegende Gesetz ermöglicht, Bewilligung auch für einen längeren Zeitraum zu erteilen, wobei diese nicht nur für Veranstaltungen für einen fixen Standort, sondern auch für solche, die ohne festen Standort sind, erteilt werden können.

Weiters entspricht das Veranstaltungsgesetz dem polizeilichen Charakter, daß die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen bei der Person des Veranstalters zutreffen.

Wenn bei Veranstaltungen besondere Gefahren auftreten, kann der Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangt werden. Es kann nämlich zu Unfällen kommen, bei denen der betreffende Veranstalter die vom Geschädigten gestellten Ansprüche nicht befriedigen wird können. Die Bestimmung erweist sich daher sowohl zum Schutz des Veranstaltungsbesuchers als auch zur Sicherheit des Veranstalters als notwendig, dessen Existenz besonders im Falle gerechtfertigter Rentenansprüche des Verunglückten oder seiner Hinterbliebenen gefährdet werden können. Diese Auflagen können natürlich auch bei bewilligungspflichtigen oder anmeldungspflichtigen Veranstaltungen vorgesehene Maßnahmen zum Beispiel Alkoholverbot, Ordnerdienst oder ähnliches,

erteilt werden. Unabhängig davon können für Maschinen und Geräte Sicherheits- oder Prüfzeugnisse verlangt werden.

Der gesetzliche Vorbehalt schwächt zwar die Rechte des Bewilligungswerbers ab, dient aber nicht nur zum Schutz der öffentlichen Interessen, sondern ist auch im Interesse des Veranstalters gelegen, da ohne diesen Vorbehalt im Bewilligungsbescheid strengere Maßnahmen auferlegt werden, oder die Bewilligung sogar versagt werden müßte. Die Abmeldung hat den Zweck, der mit der Überwachung von Veranstaltungen befaßten Behörde durch rechtzeitige Verständigung des Veranstaltungsvorhabens die Möglichkeit zu geben, vorbeugend einzuschreiten, noch vor Aufnahme des Veranstaltungsbetriebes.

Es sind auch die erforderlichen Erhebungen und Maßnahmen betreffend die bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Überwachung durchzuführen, sowie daß insbesondere auch bei Veranstaltungen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingehalten wird.

Im Gegensatz zur Bewilligung liegt das Wesen einer Anmeldung darin, daß die Veranstaltung ohne weiters abgehalten werden kann, sofern keine ausdrückliche Untersagung erfolgt. Weiters liegt die Zuständigkeit bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen bei den Gemeinden. Durch diese einfache Zuständigkeitsregelung erscheint gewährleistet, daß die Gesuchsteller möglichst rasch und kostensparend in die Lage versetzt werden, gesetzeskonforme Veranstaltungen durchzuführen.

Um der Behörde einen Mittelweg zwischen bedingungsloser Kenntnisnahme der Anmeldung und Versagung der Veranstaltung zu ermöglichen, wird die Grundlage geschaffen, hinsichtlich Ort, Zeit und Veranstaltung Vorschriften zu erlassen. So wird unter anderem die Anmeldebehörde ermächtigt, dem Veranstalter mittels Bescheid für die Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben. Hervorzuheben wären dabei Maßnahmen, wie den Alkoholmißbrauch bei Sportveranstaltungen, der immer wieder Ursache gewalttätiger Auseinandersetzungen ist, hintanzuhalten. Bescheidadressat ist immer der Veranstalter. Dieser hat durch geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen.

Zur Unterstützung des Veranstalters dienen Ordnungskräfte, die die Behörde vorschreiben kann, in gewissen Fällen jedenfalls vorzuschreiben hat, oder die der Veranstalter im Rahmen seines Hausrechtes sogar selbständig einrichten kann.

Zuschauer und Teilnehmer an Veranstaltungen werden zum Teil dadurch gefährdet, weil die für Veranstaltungen verwendeten Veranstaltungsstätten, Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen nicht die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und sanitäre Anlagen aufweisen.

Ein zentraler Bereich des Gesetzes trifft die Vorkehrung, daß nur solche Veranstaltungsstätten zur Durchführung einer Veranstaltung verwendet werden dürfen, die hierfür genehmigt wurden. So werden Gewerbebetrie-

be sowieso von der Gewerbebehörde und zum Beispiel Versammlungsstätten von der Baubehörde einer Prüfung unterzogen, wobei die erforderlichen Maßnahmen vorgeschrieben werden. Eine nochmalige Genehmigung durch die Veranstaltungsbehörde wäre hier fehl am Platz und würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Wenn jedoch der Widmungszweck über diesen Rahmen hinausgeht, ist eine veranstaltungsbehördliche Genehmigung einzuholen. Veranstaltungsstätten, die nicht bereits von der Genehmigungspflicht ausgenommen wurden, bedürfen natürlich einer Genehmigung der Veranstaltungsbehörde. Welche Unterlagen erforderlich sind, wird die Behörde im Einzelfall zu beurteilen haben.

Von einer generellen Regelung wurde deshalb Abstand genommen, weil viele verschiedene Arten von Veranstaltungsstätten in Betracht kommen. Bei Gebäuden wird beispielsweise die Vorlage von Plänen und technischen Beschreibungen erforderlich sein, während bei Veranstaltungen im Freien manchmal sicher ein Lageplan beziehungsweise eine einfache Beschreibung genügen wird.

Weiters ist die Anwesenheitspflicht des Veranstalters oder einer verantwortlichen Person erforderlich. An diese verantwortliche Person können Auskünfte gerichtet und behördliche Anordnungen erteilt werden.

Bei manchen Veranstaltungen, wie zum Beispiel bei Theateraufführungen, Motorsportveranstaltungen, auch bei Zeltfesten und dergleichen, ist es sicher erforderlich, Vorsorge für die Erste Hilfe zu treffen.

Bestimmte Veranstaltungen, bei denen Zuseher zu Schaden kommen könnten, sind natürlich verboten. Für die Abhaltung derartiger Veranstaltungen ist auch keine Ausnahmegewilligung vorgesehen.

Auch bei Experimenten auf dem Gebiete der Hypnose oder Telepathie sollen vor allem gesundheitliche Schädigungen der Besucher vermieden werden.

Weiterhin sollen, wie bisher im Spielapparategesetz geregelt, Geldspielapparate, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, die erfahrungsgemäß auch erhebliche negative Einflüsse auf Kinder und Jugendliche ausüben würden, verboten bleiben.

Ein weiterer entscheidender Grund für ein Verbot von Geldspielapparaten ist die faktische Unmöglichkeit der Kontrolle solcher Geräte in technischer Hinsicht. Diese Entwicklung hat zur Folge, daß eine Kontrolle mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, da den Behörden hierzu ein hochspezialisiertes Fachpersonal zur Verfügung stehen müßte.

Auch soll die Anhäufung von Spielhallen weiterhin verhindert werden, da erfahrungsgemäß immer wieder Störungen der Nachbarschaft auftreten und erhebliche Einflüsse insbesondere auf Jugendliche ausüben. Es soll daher nur eine bestimmte Anzahl von Spielapparaten an einer Betriebsstätte aufgestellt werden dürfen, sodaß zu erwarten ist, daß bei Gesetzwerdung der Regelung sol-

che Spielapparate vor allem im Zusammenhang mit Gastgewerbebetrieben aufgestellt werden, womit eigentlich auch nicht per Gesetz das Gasthaussterben beschleunigt wird.

Ortsübliche Veranstaltungen, das haben wir schon gehört, sind vom Gesetz natürlich ausgenommen und entsprechen dem Selbstverständnis.

Weiters soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, den Veranstalter zu verpflichten, medizinische Hilfe während größerer Veranstaltungen bereitzustellen. Gleiches gilt für den Präsenz- beziehungsweise Bereitschaftsdienst. So wird der Behörde das Recht eingeräumt, die Behebung von Mängeln an der Veranstaltungsstätte anzuordnen und, wenn es sich um schwerwiegende Mängel handelt, die Veranstaltung zu untersagen bis diese behoben sind. Darüberhinaus sind die Organe der öffentlichen Sicherheit bei unmittelbar drohender Gefahr oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ohne besonderen behördlichen Auftrag ermächtigt, eine Veranstaltung sofort zu beenden.

Die derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über das Veranstaltungswesen stammen zum Großteil aus der Zeit der Monarchie, daher wird das neue Veranstaltungsgesetz landesweit ein sicheres, klares und einheitliches Vorgehen betreffend die Abhaltung von diversen Veranstaltungen ermöglichen. Dieses moderne Gesetz ist daher zu begrüßen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Dritter Präsident **Puhm**: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten DDr. Schranz.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **DDr. Schranz** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Veranstaltungsgesetz wird ein modernes Gesetz erlassen, das einem aktuellen Bedarf entspricht und das auch das moderne Leben bei Veranstaltungen in geregelte Bahnen lenken soll. Wobei uns bewußt ist, daß hier ein Spannungsfeld auftritt. Ein Spannungsfeld bei der Materie „Veranstaltungen“ zwischen Freiheit und Ordnung. Freiheit, die liberale Grundhaltung, die durchleuchtet und durchleuchten soll. Andererseits gibt es die Frage: Soll alles erlaubt sein? Alles erlaubt, was Gott verboten hat, oder, so würde man heute sagen, was der Staat verboten hat?

Auf der anderen Seite steht die Ordnung, die auch notwendig ist. Dazu die Frage nach Sicherheit und Schutz. Sicherheit und Schutz für Teilnehmer, für Nachbarn etwa.

Die Tendenz dieses Gesetzes ist die, Veranstaltungen nicht zuzudrehen, aber auch nicht überdrehen lassen. Letztes ist schon eine Gratwanderung zwischen sinnvollen Schutzvorschriften und der Verantwortung des mündigen Bürgers zwischen Reglementierung von oben und Eigenverantwortung unten.

Es kommt aber auch eine Spannung zwischen Bundeskompetenz und Landeszuständigkeit zutage — Artikel 10 Gewerbe- und Industriebestimmungen, Artikel 15 eher Bundesstaatsgedanke, Zuständigkeit Land — wobei das

DDr. Schranz

Versammlungsrecht als solches grundsätzlich Bundeskompetenz ist und auch im Versammlungsgesetz aus dem Jahre 1953 allgemein geregelt ist.

Das Versammlungsrecht war ja, historisch betrachtet, ein hart umkämpftes und erkämpftes Bürgerrecht und es soll natürlich nicht wieder über die Hintertür eingeschränkt werden. Versammlungen sind geradezu ein Lebenselixier für jede Demokratie. In der Versammlung lebt die Demokratie in der Öffentlichkeit. Und Demokratie im stillen Kämmerlein können wir uns Gott sei Dank nicht vorstellen, sondern Demokratie lebt im Dialog bei Veranstaltungen und Versammlungen in der Öffentlichkeit. Es muß sich allerdings ein Gesetz auch in Krisen und im Konfliktfall bewähren. *(Beifall bei der ÖVP)*

Meine Damen und Herren. Bei diesem Gesetz liegt auch ein Musterbeispiel für Rechtsbereinigung vor. Denn mit einem Schlag konnten im Zusammenhang mit diesem Gesetz gleich zehn als Landesrecht in Geltung stehende Vorschriften außer Kraft gesetzt werden. Mehrere Fliegen sozusagen wurden mit einem Schlag erledigt. Nämlich acht Gesetze aus dem 18. und 19. Jahrhundert und zwei Gesetze aus dem 20. Jahrhundert, eines aus der ersten Hälfte und eines aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wobei dabei natürlich eine reiche Fundgrube für veraltete, teilweise uralte Vorschriften zutage kommt. Es sind auch skurrile, abstruse, singuläre Bestimmungen darunter, teilweise wirklich köstlich und höchst kasuistisch geregelt, wobei diese auch noch auf seltsame Berufe abgestellt waren. Ich kann mir nicht verkneifen, vielleicht die drei ersten dieser Gesetze zu zitieren, nur die Titel, nämlich das Hofkanzleidekret vom 22. Juni 1795, eines der ältesten Gesetze, das bis zum heutigen Tage anzuwenden war, womit das Herumziehen mit Bären verboten wird. Oder das Hofkanzleidekret vom 5. August 1824, womit das Herumziehen mit wilden Tieren überhaupt verboten wird. Oder das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821 betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen. In dieser Art geht es dann noch weiter. Ich könnte alle zehn vorlesen, aus Zeitgründen erspare ich mir das.

Es sind aber interessanterweise Bestimmungen, die erlassen wurden zu Zeiten des sogenannten Nachtwächterstaates, im Vormärz, einer historischen Zeit, die auch als Polizeistaat gilt. Berühmt ist das Metternich'sche System, als damals die höchste Maxime war. "Ruhe ist die erste Bürgerpflicht". Das stammt aus 1806. Gott sei Dank ist diese Ruhe gewichen einer heilsamen Aufmerksamkeit. In diesen zehn Fällen, die ich erwähnt habe, ist der Amtsschimmel das letzte Mal gesichtet worden. In dem Fall schon etwas verstaubt und mit Silbermähne versehen. Er hat, Gott sei Dank, das letzte Mal vielleicht, nach dem Motto "Stell's meine Roß in' Stall" gewiehet.

Meine Damen und Herren, es ist aber dieses Gesetz auch ein interessantes Beispiel, ich würde sagen ein geglücktes Experiment, im Hinblick auf die Bürgerbegutachtung. Es ist nämlich eine positive Resonanz aus unserer Bürgerschaft ersichtlich gewesen. Es haben acht Landesbürger mitgewirkt, sie waren am Wort, an der Schrift mußte man besser sagen. Sie haben mit dem Auge des Bürgers, des kritischen Bürgers, geprüft und sind auch fündig geworden.

Es ist daher eine zweifache Erfolgspalette feststellbar. Einerseits hat der Gesetzgeber Anregungen von die-

sen Landesbürgern bekommen, die Arbeit der Ausschüsse wurde angereichert, Ideen konnten eingebracht werden, andererseits wieder hat der Bürger konkrete Anliegen auf diesem Wege durch- und umgesetzt.

Im Detail wurden neue Bundesgesetze durch die Mitwirkung der Bürger berücksichtigt, die Gewerberechtsnovelle 1993 etwa oder das Sicherheitspolizeigesetz 1993, und es wurden auch Formulierungen verbessert, so heißt es "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" statt "öffentliche Sicherheitsorgane". Außerdem konnten auch inhaltliche Bereicherungen vorgenommen werden. Kabarettveranstaltungen etwa sind nun nicht mehr anmeldepflichtig. Oder: Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Feuerwehr und Rotes Kreuz, sind wie Gebietskörperschaften zu beurteilen. Auch die persönlichen Voraussetzungen der Veranstalter und der Ordner konnten geändert werden. Sie sind nun strenger, schärfer gefaßt worden. Wer nämlich eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten ausgefaßt hat, gilt in Zukunft nicht mehr als verlässlich. Zu den zehn Beispielen für das Schaustellergeschäft ist durch Mitwirkung der Bürger beispielsweise das Dosenwerfen auf Initiative der Stadtgemeinde Jennersdorf, der das ein besonderes Anliegen war, noch dazugekommen.

Insgesamt aber darf ich den Landesbürgern danken, die bereit waren, an dieser Einrichtung unserer neuen Landesverfassung mitzuwirken. Dank auch an die Abteilung, die gewissenhaft die Ausschubarbeit vorbereitet hat, sodaß es, glaube ich, ein zeitgemäßes Gesetz geworden ist. *(Beifall bei der ÖVP)*

Vielleicht noch einige wesentliche Inhaltspunkte oder vielleicht auch Knackpunkte, an denen sich die Diskussion entzündet hat. Die Frage ist natürlich: Was ist eine öffentliche Veranstaltung? Wenn persönlich geladene Gäste da sind, ist es keine öffentliche Veranstaltung. Sind hingegen die Gäste, die kommen, zugleich Mitglieder eines Vereines, weil sie irgendeinen Beitrag zahlen, dann gilt die Veranstaltung trotzdem als öffentlich.

Wichtig sind in diesem Gesetz auch die Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes, wo wieder die üblichen Freiräume niedergeschrieben werden. Zum Beispiel braucht man für Veranstaltungen der Religionsausübung, des üblichen Brauchtums, der Wahlwerbung zehn Wochen vor den Wahlen, von Sportveranstaltungen ohne Gefährdung oder von Schulveranstaltungen keinerlei Genehmigung oder Bewilligung. Hingegen etwa für Fußballveranstaltungen, wo doch die Gefahr von Verletzungen oder Randalierungen bestehen kann. Beispielsweise gibt es ein eigenes europäisches Übereinkommen aus dem Jahre 1988, wonach Sicherheitsmaßnahmen gegen Ausschreitungen und Gewalttätigkeit getroffen werden sollen, etwa bei Alkoholisierten. Das wurde ebenfalls in dieses Gesetz eingearbeitet.

Ansonsten gibt es Abstufungen von verbotenen Veranstaltungen, wo man aber eher zurückhaltend ist. Etwa Experimente mit Personengefährdung oder Peep-Shows und bei gewissen Spielapparaten. Oder auch wann es verboten ist: Am Karfreitag, am Heiligen Abend beispielsweise oder bei Staatstrauertagen dürfen Veranstaltungen dieser Art nicht durchgeführt werden.

Dann gibt es natürlich Veranstaltungen, die bewilligungspflichtig sind, wo die Kontrolle der Veranstaltung

gerade wegen des Schutzes, Schutz der Jugend etwa, im Vordergrund steht, bei Varietés, Zirkusveranstaltungen, Tierschauen und so weiter.

Es können natürlich jeweils auch Einschränkungen vorgenommen werden für bestimmte Zeiten und Auflagen erteilt werden. Haftpflichtversicherungen müssen abgeschlossen werden.

Die persönlichen Voraussetzungen, die ich teilweise schon erwähnt habe, sind ebenfalls geregelt. Der Veranstalter muß über neunzehn sein. Er muß auch unbescholten sein, jedenfalls keine über drei Monate dauernde Freiheitsstrafe verhängt bekommen haben oder schon dreimal einschlägige Verwaltungsgesetze übertreten haben.

Dann sind die Vorschriften betreffend die Veranstaltungsstätte genau geregelt. Die auch passen muß, attraktiv gestaltet sein soll. Keine bau-, feuer-, sicherheitspolizeilichen Bedenken darf es geben. Die Ausstattung, etwa sanitäre Anlagen, Abwasser und Abstellplätze müssen geregelt sein. Interessant auch, daß diesmal eine Regelung für Rollstuhlplätze getroffen wurde. Pro fünfhundert Besuchern ist ein Rollstuhlplatz, im Detail beschrieben, vorzusehen.

Es stellt sich auch die Frage: Wie sieht es aus mit den Weinkosten und Volksfesten? Das ist natürlich auch geregelt worden. Und zwar so, daß nur dann eine baubehördliche Genehmigung notwendig ist, wenn die Veranstaltung mehr als vier Tage dauert und mehr als zwanzig Tage im Laufe des Jahres. Das sind strengere Auflagen. Hingegen haben die Wirte, zum Glück muß man sagen, keine gesonderte Genehmigung anzufordern, auch wenn die Veranstaltungen im Freien sind, wenn das im Rahmen des Gastgewerbebetriebes stattfindet.

Vielleicht auch ein Wort zu den Wirten und zu den Gasthäusern, worüber in letzter Zeit eifrig diskutiert worden ist. Ein durchaus heikles Thema. Ich bin der Meinung, und wir, glaube ich, alle, daß wir sowohl unsere Gasthäuser im Ort brauchen, als auch die Tätigkeit von Vereinen, alles aber mit Maß und Ziel. Es wäre schlecht um unsere Volkskultur bestellt, wenn auch das letzte Wirtshaus und der letzte Verein sterben würden. Wir brauchen gerade das Wirtshaus als das Kommunikationszentrum, manchmal auch als die Einrichtung für eine Gesprächstherapie, eine nahezu kostenlose, und sollten daher schauen, wie wir sie erhalten können. Wir brauchen auf der anderen Seite aber auch unsere bodenständigen, oft urigen Veranstaltungen von Vereinen. Aber wieder, es soll nicht die Gewinnmaximierung vorherrschen, sondern die Gemeinnützigkeit im Vordergrund stehen. Eben die Pflege der Gemeinschaft, wo auch die Oma mit dem Enkel hingeht, die ins Wirtshaus nicht gehen würde, und womit das Dorf insgesamt belebt werden kann. Es ist wichtig für den Fremdenverkehr, aber auch für das Gefühl des einzelnen, mit dabei zu sein, mitwirken zu können. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ich glaube, wir brauchen das richtige Augenmaß und auch das richtige Ausmaß. Man muß das Ganze mit richtigem Augenmaß betrachten, das Zusammenwirken von Wirt und Verein beispielsweise. Beide sollen und müssen leben. Wir könnten auch das Motto „Leben und leben lassen“ anbringen.

Meine Damen und Herren, es steht natürlich im Gesetz auch noch etliches zu den anmeldepflichtigen Veranstaltungen. Eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich beispielsweise. Übrigens reicht im Versammlungsgesetz eine Frist von 24 Stunden vor der Versammlung; nicht Veranstaltung, sondern Versammlung.

Dann ist noch die Überwachung zu überlegen. Das ist auch groß geschrieben. Sicherheitsmaßnahmen spielen ja eine wesentliche Rolle: Wer Zutritt haben muß. Betriebssicherheit und Personenkontrolle. Wann kann eine Veranstaltung beendet werden? Etwa wenn sie ohne Bewilligung erfolgt, wenn sie verboten wurde, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wurde. Wobei bei der Überwachung der Staat nicht mit der Knute in der Hand dabei steht, als Dompteur, sondern eher als kritischer, aufmerksamer Beobachter, aber auch als Helfer in der Not, wenn etwas auftreten sollte.

Die Kosten sind gleichfalls geregelt in diesem Gesetz. Es ist ein Beitrag zu zahlen. Es ist aber auch die Erste Hilfe, die ärztliche Präsenzdienstleistung im Gesetz niedergeschrieben.

Die Frage, welche Behörden zuständig sind, ist ebenfalls geregelt. Eine Abstufung von der Landesregierung über die Bezirkshauptmannschaft zur Gemeinde ist gegeben. Nämlich die Zuständigkeit der Landesregierung für Veranstaltungen im Umherziehen, weil oft mehrere Bezirke betroffen sind, die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für bewilligungspflichtige, für die Genehmigung der Veranstaltungsstätte und die Überwachung und für die Zuständigkeit der Gemeinde für sonstige anmeldepflichtige Veranstaltungen.

Die Strafbestimmungen sind auch ausdrücklich erwähnt. Verstöße gegen dieses Gesetz sind zu ahnden, wenn nämlich einer glaubt, daß er ohne Bewilligung, ohne Anmeldung etwas durchführen kann. Wobei man Abstand genommen hat, auch Freiheitsstrafen hineinzuschreiben, weil nach der Menschenrechtskonvention Freiheitsstrafen nur von einem unabhängigen Richter, nicht aber von Verwaltungsbehörden verhängt werden sollen.

Teilweise sind die Geldstrafen aber ganz schön saftig. So etwa für Spielapparate-Übertretungen 200.000 Schilling, für verbotene oder bewilligungspflichtige Veranstaltungen bis 50.000 Schilling und für sonstige bis 20.000 Schilling. Man will es dem Wiederholungstäter abgewöhnen, sich in diese Dinge einzulassen. Die üblen Geschäftemacher, die ohne Rücksicht auf Verluste handeln, will man im Zaum halten. Ebenso die Rahmabschöpfer, die Taschengeldzieher etwa bei Jugendlichen. Auch die Taschenziehertricks sollen abgestellt werden. Denen allen soll das Handwerk gelegt werden.

Meine Damen und Herren, summa summarum, so glaube ich, liegt ein ausgewogenes, zeitgemäßes Gesetz vor. Es ist ein flexibler Rahmen für Veranstaltungen, und auch das Handling, um ein modernes Wort zu gebrauchen, wird möglich sein. Es gewährt sowohl Sicherheit für Veranstaltungen ohne übertriebene Gängelung, als auch zugleich den notwendigen Freiraum für unsere aktiven Zeitgenossen, damit sie ihre Ideen einbringen und umsetzen können. Jetzt ist eigentlich der Bürger am Drücker. Der Bürger, der will, daß erfolgreiche Veranstaltungen

Prior

durchgeführt werden. Das ist wichtig für sein Lebensgefühl. Der Bürger braucht auch Freude daran. Schließlich und endlich haben wir ja seit gestern an allen Einfallstraßen plakatiert „Land zum Leben“. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dritter Präsident **Puhm**: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Prior.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Prior** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Seit Dienstag, seit der Ausschusssitzung, habe ich mir Gedanken gemacht, wie der Kollege Wagner es schaffen wird, im Ausschuß zuzustimmen, und im Landtag dann doch dagegen zu sein. Herr Kollege Wagner, ich muß Ihnen gratulieren, Sie haben das wirklich tadellos gemacht. Sie nehmen einen Antrag aus dem Nationalrat, lesen den hier wortwörtlich vor und sagen, daß darüber gesprochen werden müsse, solange darüber nicht gesprochen werde, könnten die Freiheitlichen nicht zustimmen. Es ist wirklich eigenartig, im Ausschuß eine Vorlage einstimmig zu beschließen, doch dann in den Landtag zu kommen und zu sagen: „Wir sind eigentlich dagegen“.

Herr Kollege Wagner, ich glaube, wenn es notwendig sein sollte, denn der Antrag zielt ja daraufhin, daß die Bundesregierung mit den Ländern verhandeln soll, dann werden Gespräche geführt werden. Meines Wissens gibt es diese Gespräche aber noch nicht. *(Abgeordneter Dr. Rauter: Weil ihr schlaft)* Herr Kollege Rauter, wenn Sie ab und zu munter werden, das kommt ohnehin sehr selten vor, sollten Sie vielleicht auch hören, was der Kollege Wagner vorgelesen hat. Dann würden Sie nämlich wissen, daß niemand geschlafen hat, sondern daß eine Initiative seitens des Nationalrates gesetzt werden soll, daß es Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern geben soll. *(Abg. Dr. Rauter: Vranitzky hat geschlafen.)* Selbstverständlich, Vranitzky wird jetzt wegen dieser Geschichte wahrscheinlich mit allen Landeshauptmännern reden. Vielleicht könnten wir das auch auf Beamtenebene machen. Ich weiß nicht, Herr Kollege, wie Sie sich das vorstellen. Ich weiß das nicht. Das verstehe ich in dem Zusammenhang nicht ganz, Herr Kollege Wagner. *(Abg. Ing. Wagner: Wahrscheinlich sind ihm die Betriebe nichts wert.)*

Wir haben, der Kollege Schranz hat ja darauf hingewiesen, acht Gesetze, Erlässe, Verordnungen und Hofkanzleidekrete aus den Jahren 1795 bis 1868 und dann zwei neuere Gesetze. Ich glaube daher, wenn der Burgenländische Landtag heute dieses Veranstaltungsgesetz beschließt, dann mit gutem Recht, weil für diese Materie Gesetze aus der Monarchie noch wirksam sind. Möglicherweise waren sie nicht so schlecht, sonst hätten sie sich nicht so lange gehalten, aber ich glaube, daß heute die Zeit für ein neues Gesetz gekommen ist.

Der Herr Landeshauptmann hat heute auch einige Male darauf hingewiesen, daß wir für die Zukunft dieses Landes arbeiten. Ich glaube, daß gerade dieses Veranstaltungsgesetz für uns als Gemeinden, für die Behörden, für die Bezirkshauptmannschaften und für die Landesregierung sehr wichtig ist, weil damit endlich die Kompetenzaufteilung geregelt wird. Weil damit die Kompetenzzutei-

lung geregelt wird, damit jedermann weiß, damit jede Behörde weiß, für welche Veranstaltungen sie letztendlich bei der Bewilligung oder bei der Anmeldung zuständig sind. Denn gerade das war es, was wir in der Vergangenheit eigentlich sehr schwer verwaltungsmäßig handhaben konnten, weil teilweise die Kompetenzen so durcheinander gewesen sind, sodaß das Ganze endlich bereinigt werden muß. Und sollte aufgrund dieser Gespräche zwischen Bund und Land sich die Notwendigkeit ergeben, dann wird es dem Landtag sicher nicht schwer fallen, eine Novelle zu beschließen.

Ein Gesetz ist ja nicht etwas, das wir heute schaffen und das vielleicht jetzt auch zweihundert Jahre warten muß, bis es vielleicht novelliert wird. Sondern ich glaube, zumindest kann ich das für meine Fraktion hier deponieren, daß wir so flexibel sind, daß wir, wenn sich etwas ändert, darauf reagieren werden und auch ein heute zu beschließendes Gesetz in nächster Zukunft dementsprechend ändern werden. *(Beifall bei der SPÖ)*

Meine Damen und Herren, es ist über dieses Veranstaltungsgesetz von meinen Vorrednern wirklich im Detail alles gesagt worden. Ich glaube, es ist dies nicht ein Gesetz, und es war auch nie die Absicht, um Veranstaltungen zu unterbinden, Vereinen oder anderen Veranstaltern Schwierigkeiten durch die Anmeldung oder durch die Bewilligung zu machen, sondern es ist tatsächlich darum gegangen, daß durch dieses Gesetz ein ordnungsgemäßer Ablauf garantiert wird. Möglicherweise werden wir in der Anfangsphase mit den Veranstaltern Schwierigkeiten haben, aber ich glaube, das wird sich bereinigen lassen. Vor allem glaube ich auch eines, obwohl es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, und es dürfte auch dieser Antrag, diese Initiative des Nationalrates darauf hinlaufen, daß es sicherlich nicht nur um die Koordination von Zeltfesten geht. Denn ich glaube, daß es in den Gemeinden auch möglich sein wird, unter den Vereinen eine Möglichkeit zu schaffen, eine Koordinationsmöglichkeit zu haben, damit nicht eines passiert, nämlich daß eine Veranstaltung von einem Tag auf den anderen angesetzt wird und dann durchgeführt wird. Sondern daß von Haus aus gewisse Veranstaltungen zeitgerecht bekanntgegeben werden müssen, sodaß der Bürgermeister oder in dem Fall dann die Gemeindeverwaltung auch die Möglichkeit hat, mit den verschiedenen Veranstaltern die einzelnen Veranstaltungen zu koordinieren und zeitlich auch so anzusetzen, daß sich keine Konkurrenzveranstaltungen ergeben und daß auch ein ordnungsgemäßer Ablauf garantiert ist.

Eines wird sicher auch durch dieses Gesetz wesentlich leichter handzuhaben sein, beziehungsweise werden gewisse Schwierigkeiten bereinigt werden können, nämlich diese differenzierten Standpunkte, die es zwischen Gewerbetreibenden und Vereinen gibt. Ich glaube, daß mit diesem Gesetz auch eine Gesprächsbasis zwischen den Veranstaltern und den Gewerbetreibenden ermöglicht wird. Und sehr viele Stellungnahmen, der Kollege Schranz ist ja darauf eingegangen, aus der Bürgerbegutachtung haben bewiesen, und ich glaube, gerade dieses Gesetz hat es gezeigt, daß sehr viele Veranstalter die Möglichkeit der Bürgerbegutachtung, der Stellungnahme zu diesem Gesetz, ergriffen haben und uns wertvolle Hinweise und Argumente geliefert haben, sodaß die Vorlage in verschiedenen Punkten noch abgeändert werden

Präsident

konnte. Ich glaube, daß insgesamt gesehen mit der Vorlage und mit der Berücksichtigung der Stellungnahmen, die aus der Bürgerbegutachtung gekommen sind und auch eingearbeitet wurden in den Ausschußsitzungen, ein Gesetz entstanden ist, mit dem die Behörden und auch die Veranstalter in Zukunft gut auskommen werden. Daher wird meine Fraktion dieser Vorlage die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Dritter Präsident **Puhm**: Wortmeldungen liegen keine mehr vor.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? *(Berichterstatter Glaser: Ja, bitte.)* — Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Glaser**: Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollege! Ich halte den eingebrachten Antrag der FPÖ für nicht sehr sinnvoll. Ich glaube, wir wissen nicht, was wann aus diesem Antrag im Nationalrat wird *(Abg. Dr. Rauter: Er ist angenommen.)* beziehungsweise wie lang eventuell solche Verhandlungen dauern werden. Es ist auf der anderen Seite aber höchste Zeit, so glaube ich, daß dieses Burgenländische Veranstaltungsgesetz endlich beschlossen wird, damit mit Versäumnissen, mit Rückständigkeiten endlich aufgeräumt wird und damit manche Mißbräuche, ich denke nur an das Spielapparategesetz, an die Spielapparate überhaupt, wirklich verhindert werden.

Ich glaube auch, daß wir als Burgenländer selbst wissen sollten und wissen müssen, was wir in einem derartigen Veranstaltungsgesetz regeln wollen, und ich glaube, daß das in diesem Gesetz verankert ist.

Außerdem wurde gerade dieses Gesetz einer Bürgerbegutachtung unterzogen. Wenn wir jetzt wieder in den Ausschuß gehen würden, wäre praktisch wieder eine Bürgerbegutachtung notwendig. Es käme eventuell, und das ist durchaus vorauszusehen, eine unendliche Geschichte heraus, die Jahre dauern könnte, bis wir zu einer solchen Regelung kommen. Und, wie schon der Herr Kollege Prior ausgeführt hat, bleibt es uns ja unbenommen, daß wir, wenn wirklich etwas Gescheites bei den Verhandlungen herauskommt, dieses Gesetz ändern und anpassen. Ich glaube daher, daß es notwendig ist, dieses Gesetz jetzt zu beschließen. Ich ersuche daher, dem Antrag der FPÖ nicht zuzustimmen und dem Antrag des Ausschusses auf Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Dritter Präsident **Puhm**: Dankeschön.

Ich lasse nun über den Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Gabriel Wagner und Kollegen auf Rückverweisung des in Behandlung stehenden Gesetzentwurfes über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland, Zahl 16 - 230, an den Rechtsausschuß und Wirtschafts- und Agrarausschuß abstimmen.

Hohes Haus, gemäß § 66 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages ist über diesen Antrag ohne weitere Debatte abzustimmen.

Ich ersuche daher jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Antrag auf Rückverweisung

ihre Zustimmung erteilen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das ist nicht die Mehrheit, der Antrag auf Rückverweisung des Gesetzentwurfes über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland an den Rechtsausschuß und Wirtschafts- und Agrarausschuß ist damit abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. —

Der Gesetzentwurf über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Burgenländisches Veranstaltungsgesetz) ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zu dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. —

Der Gesetzentwurf über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Burgenländisches Veranstaltungsgesetz) ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung mehrheitlich angenommen.